

Reglement zum Bezug von Betreuungsgutscheinen in der Gemeinde Freienbach

Übersicht

- Artikel 1: Definition Betreuungsgutscheine
- Artikel 2: Anforderung an die Betreuungsinstitution
- Artikel 3: Anspruchsberechtigung
- Artikel 4: Qualitätssicherung
- Artikel 5: Antragstellung
- Artikel 6: Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine
- Artikel 7: Massgebendes Einkommen
- Artikel 8: Überweisung der Betreuungsgutscheine
- Artikel 9: Ausserordentliche Beiträge
- Artikel 10: Schlussbestimmungen

Artikel 1: Definition Betreuungsgutschein

Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Freienbach, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter und Schulalter vergünstigt.

Artikel 2: Anforderungen an die Betreuungsinstitutionen

- 1) Betreuungsgutscheine werden nur für die Betreuung von Kindern in anerkannten Betreuungsinstitutionen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 erfüllen, abgegeben.
- 2) Anerkannte Betreuungsinstitutionen sind:
 - a) Kindertagesstätten und Horte, die über eine Bewilligung gemäss Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) verfügen;
 - b) Tagesfamilien, die einen Vertrag mit einer dem Schweizerischen Verband für Tagesfamilienorganisationen (SVT) Tagesfamilien Schweiz angeschlossenen Vermittlungsstelle abgeschlossen haben.

Artikel 3: Anspruchsberechtigung

- 1) Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung haben Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Vorhandensein eines Betreuungsplatzes in einer anerkannten Betreuungsinstitution
 - b) Wohnsitz in der Gemeinde Freienbach
 - c) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis 12 Jahre
 - d) Arbeitstätigkeit: Bei zwei Erziehungsberechtigten gilt das 100 Prozent übersteigende Erwerbsum und bei Alleinerziehenden das effektive Erwerbsum als anspruchsberechtigtes Pensum. Die Obergrenze bildet aber auf jeden Fall der von der Betreuungsinstitution bestätigte Betreuungsumfang.



Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden die Absolvierung einer anerkannten Ausbildung (Studium, Lehre, Weiterbildung usw.) und der Bezug von Arbeitslosentgeldern der Arbeitslosenversicherung.

- 2) Die zuständige Stelle kann Ausnahmen gewähren. Sie entscheidet abschliessend über die Ausnahmen und rapportiert die gewährten Ausnahmen jährlich dem Gemeinderat.

Artikel 4: Qualitätssicherung

- 1) Betreuungsinstitutionen, die Kinder mit Betreuungsgutscheinen aufnehmen wollen, müssen sich bereit erklären, der zuständigen Stelle Visitationen zu gestatten.
- 2) Betreuungsinstitutionen mit Sitz im Kanton Schwyz haben die Qualitätsrichtlinien des Departementes des Innern für die Aufsicht von Krippen und Horten im Kanton Schwyz einzuhalten.

Artikel 5: Antragstellung

- 1) Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungsgutscheine sowie die notwendigen Unterlagen ein.
- 2) Mit dem Antrag wird der zuständigen Stelle und der zuständigen Steuerbehörde die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.
- 3) Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert einer Woche der zuständigen Stelle melden.
- 4) Mit der Unterschrift zum Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die zuständige Stelle, alle notwendigen Auskünfte zur Berechnung der Gutscheinhöhe einzuholen. Die Erziehungsberechtigten entbinden alle für die Ermittlung der Auskünfte erforderlichen Amtsstellen gegenüber der zuständigen Stelle vom Amtsgeheimnis.

Artikel 6: Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

- 1) Die Höhe des Betreuungsgutscheins wird nach dem gemäss Artikel 7 bemessenen Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuft und beträgt für Kinder von drei bis und mit 18 Monaten maximal 110 Franken, für ältere Kinder maximal 85 Franken pro Betreuungstag. Ab einem massgeblichen Einkommen von mehr als 65'000 Franken besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 2) Für die Betreuung eines Kindes, das besondere Bedürfnisse und deshalb einen höheren Betreuungsaufwand aufweist, wird der Betreuungsgutschein gleich be-



rechnet wie bei Kindern bis 18 Monaten. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Attestes einer Fachperson (z. B. Arztzeugnis, Sozialpsychiatrischer Dienst des Kantons etc.).

- 3) Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens 15 Franken pro Betreuungstag selber bezahlen.
- 4) Bei unregelmässiger Arbeitstätigkeit (z. B. Schichtbetrieb, Arbeit auf Abruf etc.) kann der Anteil des Betreuungsgutscheins gemäss Art. 3 lit. d vorstehend um maximal 10 Prozent erhöht werden.
- 5) Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt (12 Monate à 20 Tage).
- 6) Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Bemessung und die Höhe der Betreuungsgutscheine in den Ausführungsbestimmungen. Er ist berechtigt, die Frankenbeträge der Absätze 1 und 3 um maximal 10 Prozent anzupassen. Zudem kann der Gemeinderat Anpassungen der Frankenbeträge der Absätze 1 und 3 auf der Basis der Teuerung ausgleichen.
- 7) Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage bei einer Institution bezogen werden.
- 8) Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.
- 9) Eine allfällige Kautionsleistung der Betreuungsinstitutionen kann mittels Betreuungsgutscheinen abgegolten werden, sofern sie von den Erziehungsberechtigten nicht selbst finanziert werden kann. Die Kautionsleistung wird direkt an die Erziehungsberechtigten bezahlt und ist nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses zurückzuerstatten.

Artikel 7: Massgebendes Einkommen

- 1) Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus
 - a) dem steuerbaren Einkommen,
 - b) plus Beiträgen in die Säule 3a,
 - c) plus Einkäufen in die Pensionskassen,
 - d) plus dem Liegenschaftunterhalt, sofern dieser 20 Prozent des Eigenmietwertes übersteigt,
 - e) plus 10 Prozent des 200 000 Franken übersteigenden steuerbaren Reinvermögens.
- 2) Bemessungsgrundlage bildet einerseits der Quellensteuerrechner des Kantons Schwyz mit den aktuellen Lohndaten des laufenden Jahres und andererseits für die Nachkontrolle die rechtskräftige Steuerveranlagung des Anspruchsjahres aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen.



Artikel 8: Überweisung der Betreuungsgutscheine

- 1) Die Betreuungsgutscheine werden an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- 2) Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsgutscheine durch die Gemeinde eingestellt.
- 3) Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung für das betreffende Bezugsjahr.
- 4) Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht ab dem Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Antrags, längstens bis Ende Kalenderjahr.

Artikel 9: Ausserordentliche Beiträge

- 1) Für besondere Leistungen wie z.B. Intergrations- und Ausbildungsangebote können an Betreuungsinstitutionen mit Sitz in der Gemeinde zweckgebundene Beiträge ausgerichtet werden.
- 2) Die Beiträge werden für mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre gewährt.
- 3) Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des genehmigten Budgets über Ausrichtung, Höhe und Dauer der Beiträge.

Artikel 10: Schlussbestimmungen

- 1) Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt insbesondere die für den Vollzug zuständige Stelle.
- 2) Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft. Vom Stimmvolk angenommen an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011, mit Beschluss Nr.158 vom 4. April 2012 durch den Gemeinderat vollzogen.
- 3) Die Änderungen und Ergänzungen zu diesem Reglement treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Vom Stimmvolk angenommen an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018.

